



VEREINSSATZUNG

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionales Umweltzentrum Schortens“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.

- (2) Er hat seinen Sitz in Schortens.

§ 2: Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist:

Errichtung, Einrichtung und Betrieb des Regionalen Umweltzentrum Schortens.

Durch den Betrieb des Umweltzentrums sollen unter anderem

- a) die Jugend- und Erwachsenenbildung sowie die berufliche Fort- und Weiterbildung,
- b) die Bildungsarbeit, die sich den Grundsätzen einer demokratischen, ökologisch orientierten, ganzheitlichen und selbstbestimmenden Jugend- und Erwachsenen-bildung verpflichtet fühlt, gefördert werden.

- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- a) Planung, Durchführung und Nachbereitung von Bildungsmaßnahmen.
- b) Beratung und Unterstützung bei Unterrichtsvorhaben zur Umweltbildung.
- c) Sammlung und Dokumentation von vielfältigen Materialien zur Erfassung und Bewertung von Umweltproblemen der Region.
- d) Kontakte zu Hochschulen, Studienseminaren usw. einschließlich der Erfassung wissenschaftlicher Arbeiten zu kommunalen und regionalen Umweltproblemen.
- e) Information der Öffentlichkeit über Ziele, Veranstaltungen und Ergebnisse des Regionalen Umweltzentrums durch Publikationen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Daneben ist es Ziel des Vereins, auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen seiner Aufgabenstellung landschaftsbedeutende Vorhaben und Planungen zu begleiten oder zu fördern.

§ 3: Gemeinnützigkeit und Unabhängigkeit

- (1) Das Regionale Umweltzentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Regionale Umweltzentrum ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Das Regionale Umweltzentrum ist parteipolitisch unabhängig.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Fördermitglied oder Ehrenmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell.
Ehrenmitglieder unterstützen den Verein ideell.
- (3) Die Fördermitgliedschaft wird auf Antrag verliehen. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung berufen. Zuvor ist das Einverständnis des Ehrenmitglieds schriftlich einzuholen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeerklärung erfolgt schriftlich. Die Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung.
- (5) Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Soweit dies zweckmäßig ist, sollen die Gründe schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, eine/n hauptberufliche/n Geschäftsführer/in einzustellen. Der/die Geschäftsführer/in darf Mitglied im Vorstand sein.

§ 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich mitzuteilen. Das vom Ausschlussverfahren betroffene Mitglied hat das Recht, sich vor Beschlussfassung des Vorstandes zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden wird.
- (3) Nach drei Monaten Beitragsrückstand und einmaliger Mahnung ruhen die Mitgliedsrechte. Nach weiteren drei Monaten kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.
- (4) Bei Austritt aus dem Verein ist der Mitgliedsbeitrag in jedem Fall für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten. Die Austrittserklärung wirkt immer zum Ende des Kalenderjahres und ist nicht an Fristen gebunden. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich erklärt werden.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Fördermitglied hat das Recht, an den Mitgliedsversammlungen mit Rede- und Stimmrecht, jedes Ehrenmitglied mit Rederecht teilzunehmen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern und die von der Mitgliedsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz in allen Angelegenheiten des Vereins, sie gibt dem Vorstand die allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat ferner die folgenden Aufgaben:
- a) Wahl, Neuwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer bis zu einer Dauer von 3 Jahren,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - d) Berufung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Beschlussfassung über die Haushaltsplanung,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 9: Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliedsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Einzuladen sind Förder- und Ehrenmitglieder.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Dies muss geschehen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder (Fördermitglieder und Ehrenmitglieder) des Vereins unter Angabe von Zweck und Gründen dies beim Vorstand beantragen.

§ 10: Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Übersteigt die Zahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder 50, so ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird die Einladung zu einer Mitgliederversammlung wiederholt, da bislang eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht wurde, ist die erneut geladene Mitgliederversammlung in jedem Fall, unabhängig von der Zahl der Teilnehmer, beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem von der Versammlung ernannten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 : Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, zwei VertreternInnen, einem/ einer SchriftführerIn und dem Kassenwart/ der Kassenwartin.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dazu bis zu drei weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer treten, die dann dem Vorstand angehören.
- (3) Vorstand im engeren Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die erste stellvertretende Vorsitzende und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ersatz von geltend gemachten Aufwendungen ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere ist er verantwortlich für die Geschäftsführung und die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.

§ 12: Bildung des Vorstandes und Amtszeit

- (1) Die Stadt Schortens benennt als stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes eine(n) der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die weiteren Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 und 2 werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit des gewählten Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandsmitgliedes im Amt. Eine vorzeitige Abberufung/ Abwahl der Vorstandsmitglieder ist durch das jeweils bestellende Organ möglich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine(e) Nachfolger(in) nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 zu benennen oder zu wählen.

§ 13: Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat einberufen. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu beraten.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Beirates soll 18 Personen nicht überschreiten. Dem Beirat sollen unter anderem angehören
 - VertreterInnen der Wissenschaft und Forschung,
 - VertreterInnen der Schulen einschl. Einrichtungen,
 - VertreterInnen der Erwachsenenbildung,
 - VertreterInnen der Parlamente und Behörden,
 - VertreterInnen der Gewerkschaften,
 - VertreterInnen der Wirtschaft,
 - VertreterInnen der Medien,
 - VertreterInnen der Natur- und Umweltschutzbehörde,sowie Einzelpersonlichkeiten, die dem ökologischen Denken nahe stehen.
- (3) Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende selbst.
- (4) Der Beirat tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden zusammen.
- (5) Zu den Sitzungen des Beirates sind die Mitglieder des Vorstandes einzuladen.

§ 14: Mittelvergabe

- (1) Sämtliche Mittel des Regionalen Umweltzentrums sind gemäß des in der Satzung verankerten Zwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15: Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Änderung des Vereinszwecks fällt nach Tilgung der Verbindlichkeiten das verbleibende Restvermögen des Vereins der Stadt Schortens zu. Sie hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die der Umweltbildung dienen.